



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 05.12.2024

Zahl: 004-1/2024.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **29. Oktober 2024**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **29. Oktober 2024** nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 13 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderats-sitzung vom 17.09.2024 zu genehmigen.

...

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümerin Rebecca Klocker bereits unterfertigten Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der Grundstückseigentümerin betreffend Liegenschaft Gst. 12638, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./1), abzuschließen. Eine Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche ist derzeit aufgrund der fehlenden Kennzeichnung im eFWP (Freigabe durch Aufsichtsbehörde noch nicht erfolgt) nicht möglich, wird bei der nächsten GRS im Dezember 2024 entsprechend zu beschließen sein.

...

Grundsatzbeschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Frau Julia Kreuzer, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 12137 Frau Julia Kreuzer von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Frau Julia Kreuzer eine TF des Gst .1574 (rot skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Frau Julia Kreuzer hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sollte ein Tausch im Verhältnis 1:1 nicht möglich sein, so wird eine entsprechende Ablöse der das Verhältnis 1:1 übersteigenden Grundfläche zu ortsüblichem Grundpreis zu beschließen sein. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Frau Julia Kreuzer zu tragen.

...

Grundsatzbeschluss zu 4.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 1 Enthaltung beschlossen einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Johannes Holzknecht, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 12020 Herrn Johannes Holzknecht von

der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (orange-rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Johannes Holzknecht eine TF des Gst .1481 (grün-gelb skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Herr Johannes Holzknecht hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sollte ein Tausch im Verhältnis 1:1 nicht möglich sein, so wird eine entsprechende Ablöse der das Verhältnis 1:1 übersteigenden Grundfläche zu ortsüblichem Grundpreis zu beschließen sein. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Johannes Holzknecht zu tragen.

...

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Formulierung wird abgelehnt. Zunächst liegt eine nicht maßstabsgetreue bzw. nicht dem tatsächlich ersessenen Geh- und Fahrrecht entsprechende Skizze vor, welche anzupassen sein wird. Zudem handelt es sich um eine weitreichendere Definition der einzuräumenden Dienstbarkeit als sie bis dato bestanden hat bzw. ersessen wurde (bisheriger Bestand: Geh- und Fahrrecht). Hinsichtlich der Argumentation ist „ungemessene Dienstbarkeit“ wird darauf hingewiesen, dass ebendiese durch deren ursprünglichen Bestand und der ursprünglichen oder zumindest vorhersehbaren Bewirtschaftungsart begrenzt wird. Zudem ist eine Mehrbelastung des dienenden Grundstückes aufgrund einer Teilung des herrschenden Grundstückes, ua. auch wenn bei der Bestellung nach den Umständen daran zu denken war, zulässig (vgl. *Merth/Spath in Schwimann/Kodek*, ABGB: Praxiskommentar, § 484 Rz 3 u 5). Eine Bewirtschaftung den geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen dieses Grundstück betreffend ist als vorhersehbar, sohin von der Dienstbarkeit mitumfasst, anzusehen. Der Gemeinderat ersucht um entsprechende Anpassung der Formulierung des Entwurfes und Vorlage des neuen Entwurfes (siehe Schreiben RA Mag. Fiegl-Lang vom 25.10.2024).

...

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) abzuschließen, wonach die Grundeigentümerin (Gemeinde Längenfeld) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Gste 11233/3, 11586 und 11225 einräumt.

...

Beschluss zu 7.: Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24011\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24011.mxd vom 18.10.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Referenz: **eFWP** Planungs-Nr: **208-2024-00005**, Verfahren-Nr.: **2-208/10128**) im Bereich einer TF des Gst 9343/1 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **31.10.2024 bis 28.11.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **9343/1 KG 80102 Längenfeld**, rund 271 m²

von FL - Freiland § 41

in

SLG-33 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 33, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage bzw. Geräteschuppen mit einer maximalen Nutzfläche von 150 m²

Ausführung gemäß Stellungnahme Fa. PROALP ZT-GmbH, S 6 vorletzter Absatz und 7.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 31.10.2024 ortsüblich kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B253 Unterlängenfeld 31**“ (betr. Gste 12441, 12442 und .1640, zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24015\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b253.mxd vom 21.10.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **31.10.2024 bis 28.11.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 31.10.2024 ortsüblich kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 9.: Es wird einstimmig beschlossen seitens der Gemeinde Längenfeld die ausdrückliche Einwilligung zur Löschung des Vorkaufsrechtes in EZ 1549 C-LNR 4 erteilt wird. Dies erfolgt mit beglaubigter Unterfertigung der dem Beschluss zugrunde liegenden Lösungsquittung, welche RA Dr. Skarics zu treuen Händen ausgehändigt wird. Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Raumordnungsvertrag wird in weiterer Folge RA Dr. Skarics mittels Gemeinderatsbeschluss (Zustimmung Kaufvertrag) jeweils ermächtigt werden, von der zu treuen Händen übermittelten Lösungserklärung Gebrauch zu machen.

...

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 29.10.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Längenfeld erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Dieser Beschluss wurde bereits am 31.10.2024 ortsüblich kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen, den Leasingvertrag mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH gemäß Angebot (eingelangt am 01.10.2024) sowie vorliegendem Vertrag zu einem monatlichen Leasingentgelt iHv EUR 5.985,29 zzgl. 20 % USt. für die Dauer von 60 Monaten zu einem variablen Zinssatz von 3,279 % (Bindung an 3-Monats Euribor) abzuschließen.

...

Beschluss zu 12a: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Substanzverwalter nachträglich den Auftrag zu erteilen, die Querfinanzierung gemäß Aktenvermerk vom 03.10.2024 (Überweisung von EUR 70.000,00 vom Substanzkonto der GGAG Huben auf das Substanzkonto der GGAG Dorf Espan Au zum Ausgleich anstehender Rechnungen, ehestmögliche Retournierung) durchzuführen.

...

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat nimmt den Mandatsverzicht von GRM Manuela Jordan (Gemeinderatspartei: „Gemeinsam in die Zukunft – Gemeinsam für Längenfeld mit Manuela Jordan – LISTE 3“), wirksam mit 04.10.2024, sowie deren Nachfolge durch Dietmar Pichler (1. Ersatzmitglied) zustimmend zur Kenntnis.

...

Zu Pkt 14) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

Zu Pkt. 15) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 zu 5 Stimmen angenommen

...

Zu Pkt. 16) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 zu 5 Stimmen angenommen

...

Zu Pkt 17) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 zu 5 Stimmen angenommen

...

Zu Pkt. 18) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 zu 5 Stimmen angenommen.

...

Zu Pkt. 19) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 zu 5 Stimmen angenommen.

...

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

21. Steuern und Gemeindeabgaben:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

22. Budgetüberschreitungen:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

23. Notlichtzentrale Wohn- & Pflegeheim St. Josef:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

24. Grundkaufansuchen Unterlänggenfeld 116:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Bgm. stellt diesbezüglich den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

...

Beschluss zu 21.: Es wird einstimmig beschlossen, die Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben (mit Ausnahme der Heimgebühren [Tagessätze] im „Wohn- und Pflegeheim St. Josef“ sowie der privaten Turnhallengebühren) ab 01.01.2025 und bis auf weiteres in der Höhe zu belassen, wie sie im Haushaltsjahr 2024 eingehoben bzw. für das Jahr 2024 festgesetzt wurden.

Die privaten Turnhallengebühren werden ab sofort wie folgt festgesetzt:

- . Kleinen Turnhallen EUR 20,00 pro Stunde
- . Große Turnhallen EUR 25,00 pro Stunde.

...

Beschluss zu Pkt. 22.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 4 Stimmen sämtliche rot gekennzeichnete Budgetüberschreitungen der Haushaltskonten in der Ausgabenliste per 11.10.2024, welche dieser Niederschrift beiliegt und sohin einen Teil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./2).

...

Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Vergabe des Auftrages Notlichtzentrale Wohn- & Pflegeheim St. Josef an den Billigstbieter, die Fa. Elektro Optimal GmbH & Co KG (Angebot Nr 2400688) zu einem Bruttobetrag iHv EUR 12.787,80.

...

Beschluss zu 24.: Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück .1630 unverbindlich zum Verkauf auszuschreiben. Die Entscheidung über einen Verkauf des Grundstückes wird dem Gemeinderat erneut nach Vorliegen der Angebote zur Beschlussfassung vorgelegt.

...

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

...

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nach Vorlage gemäß § 119 Abs 2 TGO 2001 durch den Bürgermeister, den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Imst über die im Oktober 2023 und Juli 2024 durchgeführte Prüfung der Gebahrung und Verwaltung der Gemeinde Längenfeld zur Kenntnis zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme über die getroffenen bzw. noch zu treffenden Maßnahmen hat im Zuge der Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu erfolgen.

...

Beschluss zu 15.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH, FN 295523v) an Frau Theresa Karlinger, ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH, FN 295523v) an Frau Bianca Schöpf, ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH, FN 295523v) an Frau Elena Schöpf, ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes mit 15 gegen 1 Stimme betreffend die Voraussetzung der Beibringung eines Nachweises über die Veräußerung der Eigentumswohnung von Herrn Romed Krabichler vor Unterfertigung des Kaufvertrages (Vergabekriterien Gemeindegründe) in eine Voraussetzung zur Verpflichtung zur Veräußerung der Eigentumswohnung abzuändern. Es wird einer Verpflichtungserklärung zugestimmt, welche sich inhaltlich an der aktuellen Wohnbauförderungsrichtlinie des Amtes der Tiroler Landesregierung orientieren soll. Mit der Erstellung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung wird die, Kanzlei Lang, Stiftgasse 23, 6020 Innsbruck (Errichterin Kaufvertrag) beauftragt, sämtliche Kostentragung hat durch die Käuferseite zu erfolgen.

...

Beschluss zu 19.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Oberlängenfeld zu beauftragen, Frau Tamara Schöpf das Gst 13930/2 im Ausmaß von 525 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 136,24 (Grundpreis gemäß GRB 06.06.2023 Grundkaufansuchen Nachbargrundstück Gst 13930/3 und 13930/4, EUR 132,66 plus Index, Ausgangsmonat Monat Gemeinderatsbeschluss, also Juni 2023) pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von 525 m² ein Kaufpreis von EUR 71.526,00.

Zudem ist seitens der Grunderwerberin ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Oberlängenfeld grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinde-ratsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Oberlängenfeld zur Anweisung zu bringen. Eine Vorschreibung erfolgt nach Vorliegen des Kaufvertragsentwurfes.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragser-richterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Festgehalten wird, dass es sich bei gegenständlichem Grundstück derzeit um Freiland gem. § 41 TROG 2022 handelt, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Bedingung für eine grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages sein wird. Die Änderung des Flächen-widmungsplanes kann nach Vorliegen des Kaufvertrages bzw. der im Kaufvertrag festgeleg-ten Fristen beim raumordnungsrechtlich bzw. -fachlich vorbereitet und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist innerhalb von 2 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu be-ginnen und in weiteren 2 Jahren ist dieses mit Hauptwohnsitz zu beziehen.

...

Beschluss zu 25.a.i): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Manuela Raggl, ab 28.10.2024 als Raumpflegerin im Wohn- und Pflegeheim St. Josef anzustellen.

...

Beschluss zu 25.a.ii): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Rebecca Hausegger, ab Jän-ner 2025 als DGKP im Wohn- und Pflegeheim St. Josef anzustellen.

...

Beschluss zu 25.b): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Ayse Maurer als Raumpflegerin in der Gemeinde Längenfeld (VS Dorf) anzustellen.

...

Beschluss zu 25.c): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Heike Gstrein, als Freizeitpäda-gogin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

...

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnun-gen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **05.12.2024**,

abgenommen am **20.12.2024**.

I.A.